

Anlage 16
zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75a KWahlO

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ahaus

zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Ahaus, den 03.08.2020

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Ahaus am 13.09.2020 trat heute, am 03.08.2020, nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Wahlleiter/Ratsmitglieder	anw.	abw. bei Pkt.	abw.
<u>Vorsitzender:</u>			
Erster Beigeordneter Hans-Georg Althoff	x		
<u>Beisitzer/innen:</u>			
1. Ratsherr Winfried Pomberg	x		
2. Ratsherr Karl Heinz Terbrack	x		
3. Ratsherr Josef Große-Schwiep	x		
4. Ratsherr Franz Benölken	x		
5. Ratsherr Stefan Vöcking	x		
6. Ratsherr Alfons Gerick	x		
7. Ratsherr Ludwig Niestegge	x		
8. Ratsherr Felix Ruwe	x		
9. Ratsherr Hubert Kersting	x		
10. Ratsherr Hermann Josef Haveloh	x		

Ferner waren zugezogen:

Marc Frieler als Schriftführer

Doris Zevenbergen als Leiterin Fachbereich Büro der Bürgermeisterin

Der Vorsitzende eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer/innen und die Schriftführerin zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete.

Er stellt fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich geladen worden sind.

- II. Der Vorsitzende erklärte, dass zusammen mit den eingereichten Wahlvorschlägen Anträge vorgelegt wurden, bei der Zulassungsentscheidung Wünsche von Kandidatinnen und Kandidaten zur Nennung von Rufnamen zu berücksichtigen.

Während der Wahlvorschlag entsprechend der Vorgabe in § 26 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) alle amtlichen Vornamen eines Wahlbewerbers

enthalten muss, trifft das Kommunalwahlrecht keine weiteren Vorgaben dazu, wie viele bzw. welche(r) von ggf. mehreren Vornamen bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind und insbesondere auf dem Stimmzettel eingetragen werden müssen. Diese Entscheidung liegt damit dem Wahlausschuss im Rahmen der Zulassungsentscheidung, mit der die Wahlvorschläge ihren endgültigen, für die öffentliche Bekanntmachung und den Stimmzettel maßgeblichen Inhalt erhalten. Zu orientieren hat sich der Wahlausschuss zum einen daran, dass nach Sinn und Zweck der Angaben auf dem Stimmzettel eine eindeutige Identifizierung der Wahlbewerber/innen gegeben sein muss. Gleichzeitig kann bzw. soll auch das Selbstverständnis der jeweiligen Kandidatin und des jeweiligen Kandidaten berücksichtigt werden.

Mit den Wahlvorschlägen wurden im Einzelnen folgende Anträge auf Berücksichtigung des Rufnamens eingereicht:

- Siehe Anlage 03

Im Rahmen der vorliegenden Anträge wurde von Seiten der Wahlvorschlagsträger und der Kandidatinnen und Kandidaten erklärt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten unter dem zur Zulassung gewünschten Vor-/Rufnamen allgemein bekannt sind und somit die eindeutige Identifizierung der Personen bei der Wahl gegeben ist.

Der Wahlausschuss beschloss, den vorliegenden Anträgen auf Berücksichtigung von Rufnamen stattzugeben und diese bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen.

III. Unter Berücksichtigung der Anträge / Entscheidung zu der Eintragung der Vornamen legte der Vorsitzende dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:¹

A. Wahlvorschläge für das Amt des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin, siehe Anlage 01

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken, siehe Anlage 02

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten, siehe Anlage 02

- siehe Anlage 01 und Anlage 02

Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

IV. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge - verspätet eingegangen ist/sind.*

1.

2.

Der Wahlausschuss wies diese Wahlvorschläge zurück.*

¹ Die Reihenfolge richtet sich nach den von dem Wahlleiter festzusetzenden Nummern
* Unzutreffendes streichen

- V. Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im Besonderen auf folgende Punkte:
- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ggf. Kurzbezeichnung, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
 - b) bei Parteien und Wählergruppen
 - aa) Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat.
 - bb) Aufstellung der Bewerber/innen an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17, § 46 a Abs. 1, § 46 b, § 46 f des Kommunalwahlgesetzes,
 - c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
 - d) Person des Bewerbers / der Bewerberin, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

VI. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

VII. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen,

- A. Wahlvorschläge für das Amt des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin (Anlage 01)
- B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Anlage 02)
- C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten Anhang (Anlage 02)

VIII. Der Wahlausschuss beschloss jeweils mit Stimmenmehrheit – einstimmig -; bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag* . Die Sitzung war öffentlich.

* Unzutreffendes streichen

IX. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und Beisitzerinnen und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführer:

Der Beisitzer/innen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____